



PLANZEICHENERKLÄRUNG

■■■■ UMGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), geändert durch das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz 1989 vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 09.11.89 (Nds. GVBl. S. 369), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-527, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Artikel 1
Höhe der baulichen Anlagen

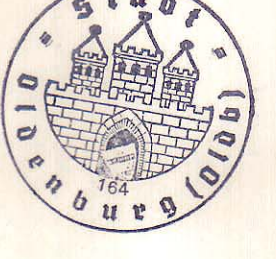
Die Satzung betreffend den Bebauungsplan S-527 wird wie folgt geändert:

§ 8 der Satzung S-527 wird aufgehoben und durch folgende Festsetzung neu geregelt:

Als maximale Höhe der baulichen Anlagen sind 8,50 m in dem Baugelände WR 2 zulässig. In den übrigen Baugeländen ist eine Höhe von 9,70 m zulässig. Die Höhe der baulichen Anlagen gilt über Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie mitten vor der zur Straße gerichteten Gebäudefront.

Oldenburg, 19.03.90

Hilde
Oberbürgermeister

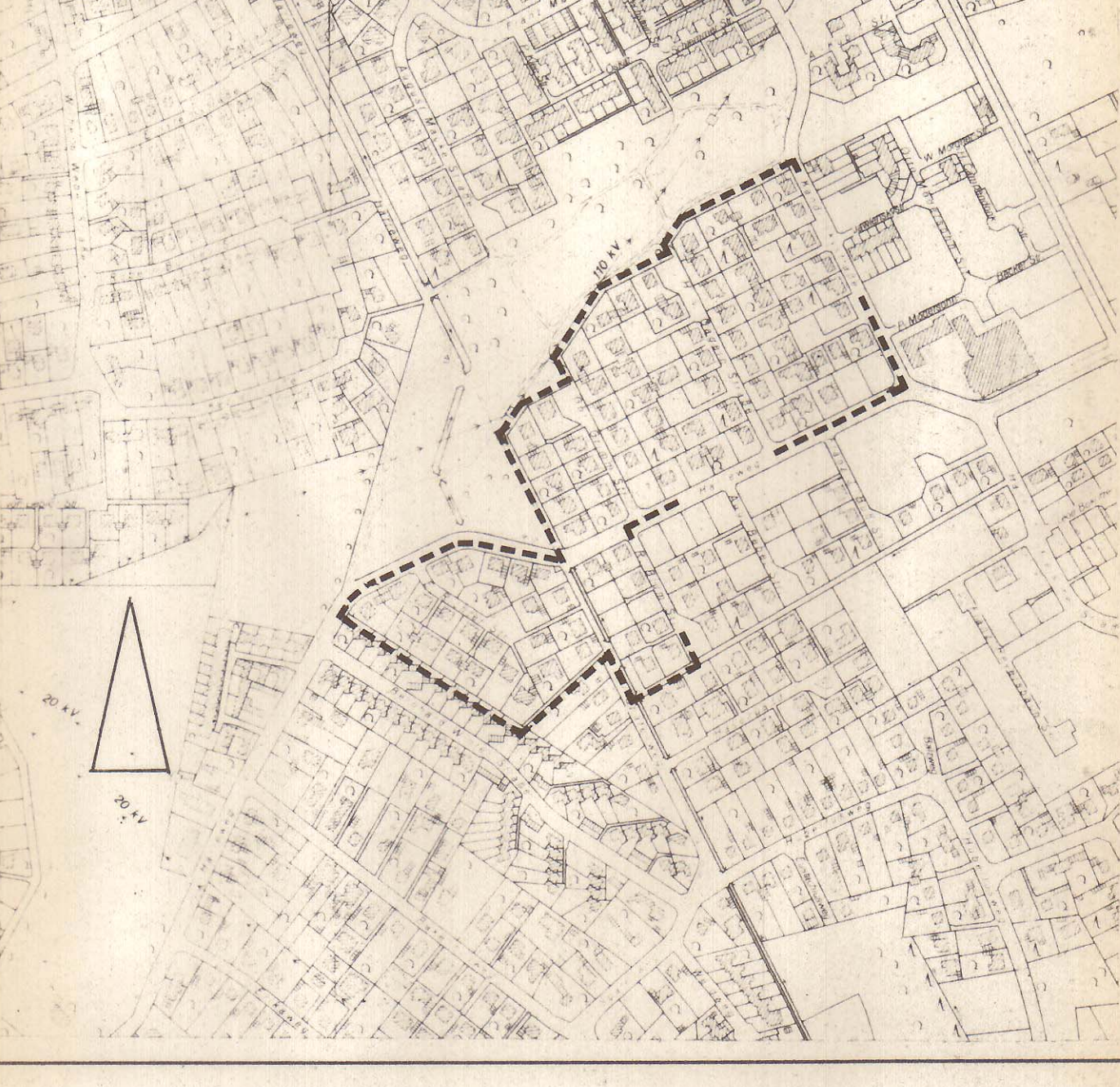


Handke
Oberstadtdirektor

1 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611	Bearbeitet: Ba Gezeichnet: Schü Geändert: Geprüft: He-B Abt.-Leiter
2 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.6.87 die Aufstellung des Bebauungsplanes S-527 III beschlossen (später: Änd. Nr. 1 S-527) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.2.89 ortsblich bekanntgemacht	<i>Wet</i> Stadtbaurat
3 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.9.89 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.9.89 ortsblich bekanntgemacht Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 2.10.89 bis 1.11.89 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt Oldenburg (Oldb), den 2.11.89	<i>Wet</i> Stadtbaurat
4 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 1.11.89 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 1.11.89 gegeben Oldenburg (Oldb), den 1.11.89	<i>H</i> Stadtbaurat
5 Vervielfältigungsmerkmale Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 6 Osternd. Maßstab: 1:1000 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.1.85, Nds. GVBl. S. 187) am 25.4.1990 Az VP 16/88	
6 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die verfahrensbildenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.7.1988) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich Oldenburg (Oldb), den 25.4.1990 Katasteramt Oldenburg	<i>Non</i> Lfd. Vermessungsdirektor
7 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.3.90 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen Oldenburg (Oldb), den 19.3.90	<i>Wet</i> Stadtbaurat
8 Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az 3034-21102-03000/527) vom heutigen Tage unter Auflagen (mit Malgaben) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die im Bebauungsplan-Bekundenscheinlich gemachten Teile keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht Oldenburg (Oldb), den 06. Juli 1990 Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Oldenburg <i>Wet</i> Stadtbaurat	
9 Der Rat der Stadt ist in der von ihm am 10.07.90 aufgeführten Auflagen/Malgaben in seiner Sitzung vom 10.07.90 bezeugt. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Malgaben vom 10.07.90 bis 10.07.90 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.07.90 ortsblich bekanntgemacht Oldenburg (Oldb), den 10.07.90	<i>Wet</i> Stadtbaurat
10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 11.07.90 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 11.07.90 rechtsverbindlich geworden Oldenburg (Oldb), den 11.07.90	<i>Wet</i> Unterschrift

STADT OLDENBURG
DER OBERSTADTDIREKTOR
STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000



RECHTSVERBINDLICH AB: **11.07.90**
Änderung Nr.1 d. Bebauungsplanes S-527
M 1 : 1000
DWASCHWEG / HARREWEG